

TOP 4: Entwurf einer Landesverordnung zur Änderung der Landesverordnung über Zuständigkeiten auf dem Gebiet des Immissionsschutzes (ImSchZuVO)

- Ministerium für Umwelt, Energie, Ernährung und Forsten -

Beschluss:

Der Ministerrat beschließt die Erste Landesverordnung zur Änderung der Landesverordnung über Zuständigkeiten auf dem Gebiet des Immissionsschutzes (ImSchZuVO).

Erläuterungen:

Da die Landesverordnung über Zuständigkeiten auf dem Gebiet des Immissionsschutzes (ImSchZuVO) nach einer Änderung des Anhangs 1 zur Vierten Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen – 4. BImSchV) im Jahre 2013 noch nicht angepasst werden konnte, kam es zu einer ungewollten Verschiebung der Zuständigkeiten für Anlagen nach Nr. 8.9.2 (Altautoverwertungsanlagen) und nach Nr. 8.12.3.2 (kleinere Abfalllagerplätze, auch für Autowracks) des Anhangs 1 der 4. BImSchV, aktuelle Fassung. Die Anlagen befanden sich in der Zuständigkeit der Kreis- und Stadtverwaltungen und wechselten in die Zuständigkeit der Struktur- und Genehmigungsdirektionen (SGD`en). Mit der Änderung der ImSchZuVo soll der ursprünglich vom Verordnungsgeber gewollte Zustand wiederhergestellt werden.

Die Zuständigkeiten für die Lärmkartierung und die Lärmaktionsplanung (Lärminderungsplanung) nach den §§ 47a ff des Gesetzes zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen und ähnliche Vorgänge (Bundes-Immissionsschutzgesetz - BImSchG) an Hauptverkehrsstraßen, Großflughäfen und nicht bundeseigenen Haupteisenbahnstrecken außerhalb der Ballungsräume wird von den Gemeinden an das Landesamt für Umwelt (LfU) übertragen.

Gemeinden außerhalb von Ballungsräumen, die die Lärmaktionsplanung weiterhin in vollem Umfang selbst durchführen möchten, kann die Zuständigkeit im Einzelfall übertragen werden. Die Städte Mainz, Ludwigshafen und Koblenz bleiben für die Lärmkartierung und Lärmaktionsplanung ihrer Ballungsräume zuständig.